

Mit dieser – argumentativ zunächst noch gar nicht ausgewerteten – Beschreibung der lokalen *consuetudo* hat Ratramnus eingesetzt; er charakterisiert sie als übereinstimmend in den jeweiligen Eckblöcken (1.-3. und 5.-7. Grad) und als teilweise differierend in der Übergangszone des 4. Grades. Vielleicht ist dies in der verlorenen Conclusio des Gutachtens später noch einmal wiederaufgenommen worden. Dann geht er zu den *auctoritates* über, die er durch Zwischenrubriken untergliedert in *seculi leges* und *auctores ecclesiastici*: Zunächst werden jeweils die als einschlägig und autoritativ ausgewählten Belegstellen präsentiert (und falls eine von ihnen, wie das erste Zitat aus dem Codex Theodosianus, in zwei verschiedenen Fassungen vorgelegen hat, dann zur Absicherung sogar in beiden Versionen). Als Zwischenergebnis folgen eigenständige Ausführungen des Gutachters Ratramnus²⁸, in denen er resümiert, was sich aus den angeführten Zitaten für das Problem denn nun ergeben habe und was eindeutig nicht. Auch welche Zählweise der Verwandtschaftsgrade er verwendet – die ‘römische’ –, macht er in der Kombination von konkreten Begriffen für bestimmte Verwandte und beigegebenem numerischen Verwandtschaftsgrad hinreichend deutlich.

Was an diesen so knapp und durchsichtig vorgetragenen Darlegungen des Ratramnus zur Frage der Verwandtschaftsgrade besticht, sind die methodisch durchdachte Herangehensweise²⁹ und die konsequente Durchführung des gewählten Ansatzes in Einzelschritten und mit Zwischenergebnissen jeweils als Abschluß. Damit hebt dieses Gutachten sich qualitativ bemerkenswert aus dem Umfeld jener vielen anderen Texte seiner Zeit heraus, die das Apodiktische ihrer Aussagen zum Teil kaum bemänteln, deren Zitate oft nur mühsam hingebogen und nicht wirklich einschlägig sind und die in viel zu knappen Formulierungen die Mehrdeutigkeit ihrer eigenen bzw. der übernommenen Sätze gar nicht wahrzunehmen scheinen. Hinzu kommen die philologische Sorgfalt sowie die im Textvergleich durch rationale Schlüsse methodisch abgesicherte Auffüllung von erschlossenen inhaltlichen Lücken. Daß man diese Argumentation nicht durchgehend bis zur Conclusio nachlesen kann, ist wahrlich ein Jammer. Im Hinblick auf seine theologischen Gutachten gilt Ratramnus der Forschung als einer „der begabtesten und schärfsten Denker seiner Zeit“, der es verstanden

28) Da das Gutachten immer noch lediglich fragmentarisch vorliegt, besitzen wir nur das Resümee des Ratramnus nach der ersten, römischrechtlichen Sektion der autoritativen Zitate.

29) Siehe S. 8 mit Anm. 23 und 24 sowie S. 11 mit Anm. 32.